

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“  
Vom 1. Februar 2010**

**Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel  
10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 737), verordnet der Landrat des  
Landkreises Parchim:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

**(1)** Aus dem durch Verordnung vom 8. März 1996 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ werden im Bereich der Gemeinde Karow und der Stadt Plau am See, Gemarkung Leisten, Flur 2 und Gemarkung Plau, Flur 1 und 18 drei Teilflächen herausgelöst.

**(2)** Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist zusätzlich schraffiert.

**(3)** Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist zusätzlich schraffiert.

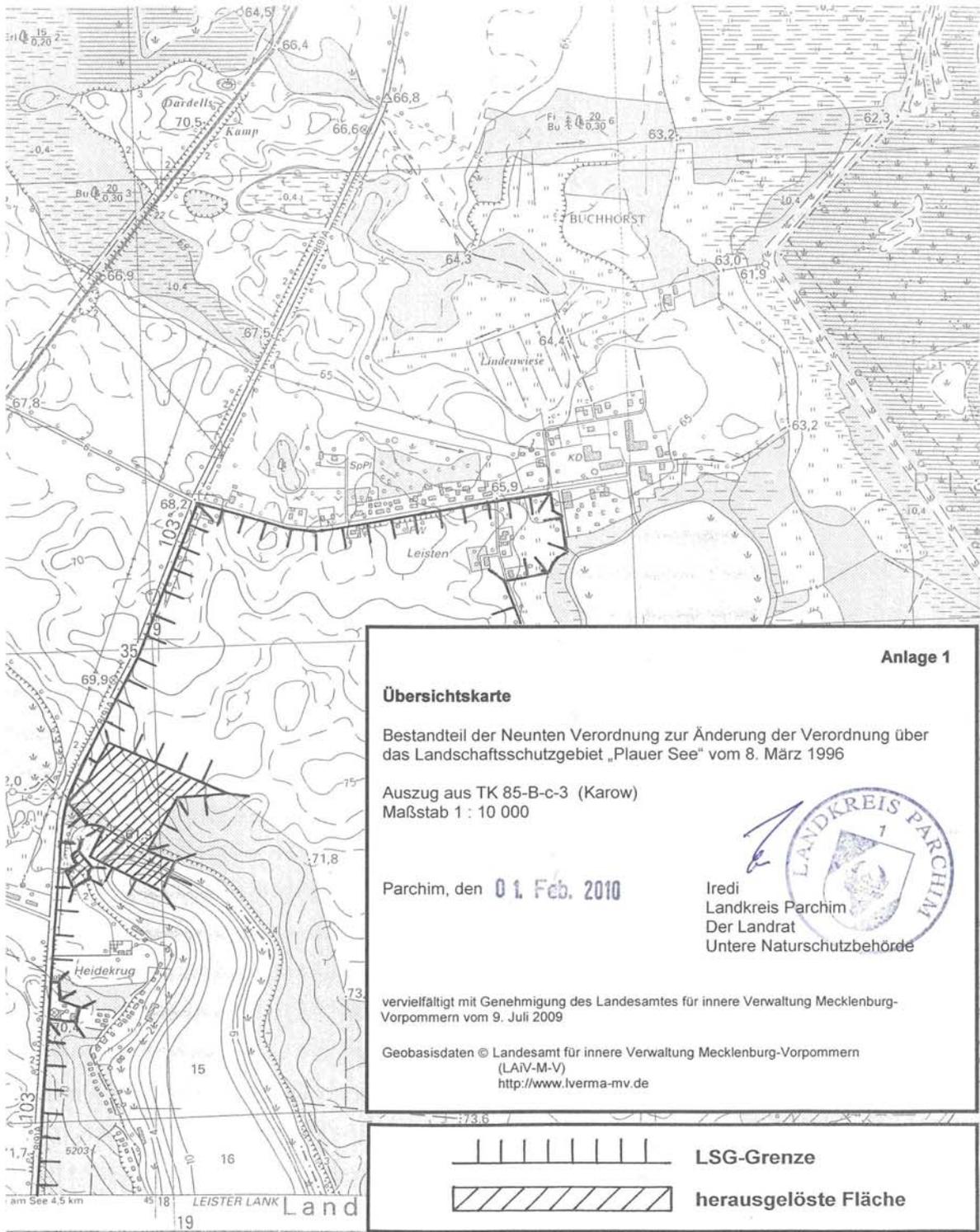
**(4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung ist beim Amt Plau am See, Der Amtsvorsteher, Markt 2, 19395 Plau am See niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.**

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

**Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Parchim, den 1. Februar 2010

*Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde*



**Anlage 1**

**Übersichtskarte**

Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ vom 8. März 1996

Auszug aus TK 85-B-c-3 (Karow)  
Maßstab 1 : 10 000

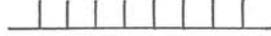
Parchim, den 01. Feb. 2010



Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juli 2009

Geobasisdaten © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
(LAV-M-V)  
<http://www.lverma-mv.de>

-  **LSG-Grenze**
-  **herausgelöste Fläche**



Herausgegeben:  
© Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern

## **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ vom 1. Februar 2010 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 1. Februar 2010

*Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde*